

Antrag der AfD-Fraktion vom 13.10.2026 (Anlage 9 der Vorlage 0358/2026) – „Keine weitere Belastung der Stadt durch die Kreisumlage“

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen, da hiermit Beschlüsse getroffen werden, die nicht in der Zuständigkeit des Rates liegen.

Die im Antrag formulierten Darstellungen hinsichtlich der Entwicklung der Kreisumlage ergeben sich aus der angespannten kommunalen Haushaltslage nicht nur der Stadt Bergisch Gladbach. Die beantragten Beschlüsse gehen zudem im Kern über die Zuständigkeit des Rates der Stadt Bergisch Gladbach hinaus und greifen der eigenständigen Haushaltsentscheidung des Rheinisch-Bergischen Kreises vor.

1. Zuständigkeit für die Festsetzung der Kreisumlage

Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den Kreistag. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach kann daher weder eine Begrenzung des Kreisumlagesatzes verbindlich beschließen noch den Kreis verpflichten, seinen Haushalt ohne Erhöhung des Umlagesatzes aufzustellen oder bestimmte Einsparmaßnahmen vorzunehmen. Letztlich kennt der Antrag dieses selbst an, da ausgeführt wird, dass die Pflicht zur Zahlung einer wirksam festgesetzten Umlage unberührt bleibt.

Dem Rat steht es jederzeit frei, seine politische Auffassung zur Entwicklung der Kreisumlage zu formulieren und entsprechende Empfehlungen an den Kreistag zu richten, ohne dass es eines Antrags bedarf. Eine solche Empfehlung entfaltet jedoch keine rechtlich bindende Wirkung für den Kreis.

2. Einflussmöglichkeiten der kreisangehörigen Kommunen

Das Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO NRW eröffnet zwar eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, auf die Entscheidungsfindung des Kreises einzuwirken, es begründet jedoch weder ein Zustimmungserfordernis der kreisangehörigen Gemeinden noch ein Vetorecht gegen eine Erhöhung der Kreisumlage. Die Stellungnahmen sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben und den Gemeinden ist vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung Gelegenheit zur Anhörung in öffentlicher Sitzung zu geben. Über die Einwendungen entscheidet der Kreistag in öffentlicher Sitzung; das Beratungsergebnis und dessen Begründung sind den Gemeinden mitzuteilen.

Eine Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen und die Festlegung einer gemeinsamen Position erfolgt regelmäßig, sowohl in regelmäßigen Sitzungen der Hauptverwaltungsbeamten (HVB) als auch der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen des RBK. Ebenso wird eine regelmäßige Abstimmung in Sach- und Finanzthemen mit dem Kreis geführt.

Der Kreis hat bei der Festsetzung der Kreisumlage grundsätzlich die finanziellen Belange der kreisangehörigen Gemeinden gleichrangig mit seinen eigenen finanziellen Interessen zu berücksichtigen und den hierfür maßgeblichen Finanzbedarf zu ermitteln sowie die Entscheidungsgrundlagen in geeigneter Weise offenzulegen. Die finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung der Kreisumlage auf den städtischen Haushalt sind damit im Verfahren angemessen zu berücksichtigen.

Die rechtlichen Einflussmöglichkeiten der Kommunen im Wege eines Klageverfahrens sind hierbei begrenzt. Es müsste dargelegt werden, dass der Kreis der Pflicht der angemessenen Berücksichtigung der Belastung durch die Kreisumlage auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen nicht nachgekommen wäre. Bereits im Jahr 2025 erfolgte eine rechtliche Prüfung durch eine spezialisierte Fachanwaltskanzlei auf Auftrag aller Kommunen des RBK, die einem entsprechenden Vorgehen, welches zudem extrem kostenintensiv ist, lediglich geringe Erfolgsaussichten bescheinigt.

Aus diesen Gründen wird empfohlen, den Antrag abzulehnen. Dem Rat und den einzelnen Fraktionen bleibt es stets unbenommen, im Rahmen des Benehmensverfahrens die finanziellen Interessen der Stadt Bergisch Gladbach gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis nachdrücklich zu vertreten und eine umfassende Begründung der vorgesehenen Kreisumlage einzufordern.